



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 118/22

vom

20. April 2022

in der Strafsache

gegen

wegen leichtfertiger Geldwäsche

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. April 2022 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 11. Januar 2022 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird das vorbezeichnete Urteil aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts um die Feststellung ergänzt, dass das Verfahren rechtsstaatswidrig verzögert worden ist.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander

König

Feilcke

Tiemann

Fritsche

Vorinstanz:

Landgericht Lüneburg, 11.01.2022 - 24 KLS 3101 Js 36453/18 (2/21)